

Wie beantrage ich ihn?

Anträge für den landkreisweiten Handwerkerparkausweis sind bei der für den **ersten Einsatzort** zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen: den Stadt- und Gemeindeverwaltungen oder dem Landratsamt.

Der Landkreis ist für die Einsatzorte **Aidlingen, Bondorf, Deckenpfronn, Gäufelden, Grafenau, Jettingen, Mötzingen, Nufringen, Steinenbronn und Waldenbuch** zuständig.

Eine Übersicht finden Sie hier:
www.lrabb.de/handwerkerparkausweis

Sie können den Antrag

- digital einreichen über das Serviceportal Baden-Württemberg www.service-bw.de
- persönlich stellen,
- faxen,
- mit der Post schicken.

Folgende Unterlagen sind mit einzureichen:

- digitaler/analoger Antrag
- Kopie Zulassungsbescheinigung Teil I
- IHK Mitgliedsbescheinigung oder Kopie der Handwerkskarte oder Kopie der Gewerbeanmeldung
- Fotos des Fahrzeugs/der Fahrzeuge mit geöffnetem Kofferraum und sichtbaren Kfz-Kennzeichen

Kontakt

Landratsamt Böblingen
Straßenverkehr und Ordnung
Parkstraße 16
71034 Böblingen
strassenverkehr@lrabb.de

Herr Klarner
Tel.: 0 70 31 / 663 1401

Frau Becker
Tel.: 0 70 31 / 663 1073

www.lrabb.de/handwerkerparkausweis

Handwerker- Parkausweis



Der Handwerkerparkausweis für den Landkreis Böblingen erleichtert Handwerksbetrieben das Arbeiten, wenn sie häufig an unterschiedlichen Einsatzorten im Landkreis tätig sind.

Die Betriebe müssen nicht mehr für jeden Ort eine eigene Ausnahmegenehmigung zum Parken im öffentlichen Raum beantragen, sondern können den gebietsübergreifenden Handwerkerparkausweis nutzen.

Wozu berechtigt er?

Mit dem Handwerkerparkausweis kann ein Betrieb seinen Service- oder Werkstatt- / Montagewagen werktags für die Dauer des Arbeitseinsatzes in folgenden Bereichen parken, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht:

- an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren.
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Verwendung einer Parkscheibe und ohne Beachtung der Höchstparkdauer.
- auf Bewohnerparkplätzen mit Zusatzzeichen 1020-32

Die Regelungen der StVO sowie sonstige Rechtsnormen werden durch den Handwerkerparkausweis nicht außer Kraft gesetzt.

Wer bekommt ihn?

Den Handwerkerparkausweis können Betriebe beantragen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- der Betrieb übt eine handwerkliche Tätigkeit aus,
- der Betrieb verfügt über eine IHK-Mitgliedsbescheinigung oder eine Handwerkskarte,
- ein Fahrzeug wird in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes benötigt,
- die hierbei eingesetzten Fahrzeuge dürfen inklusive Anhänger ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten und sind als Service- oder Werkstattwagen bzw. für Material- und Werkzeugtransporte zu nutzen.

Was kostet der Parkausweis?

Ein Handwerkerparkausweis kann für bis zu drei Fahrzeuge erteilt werden und kostet 100,00 €. Es ist möglich für weitere Fahrzeuge einen Parkausweis zu beantragen.

Der Handwerkerparkausweis ist sichtbar in dem sich im Einsatz befindlichen Fahrzeug anzubringen.

Ein Betrieb kann beliebig viele Ausweiskarten erhalten, sofern die Betriebsart sowie die Fahrzeuge den Voraussetzungen des regionalen Handwerkerparkausweises entsprechen.

Wo ist er gültig?

Der Handwerkerparkausweis ist in allen 26 Kommunen des Landkreises gültig.

